

Die Mitglieder des Kulturrings Olsberg e. V. mögen auf der Mitgliederversammlung am 23. September 2021 folgende Satzungsänderungen beschließen:

Alt: § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Kulturring Olsberg e. V.“

Er hat seinen Sitz in Olsberg. (Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des Geschäftsführers.)

Er ist unter Nr. VR 10203 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Neu: §1

Der Kulturring Olsberg e. V. mit Sitz in 599939 ,Olsberg, Norbachstraße 11 verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere mit der Planung, Organisation und Durchführung von Theaterveranstaltungen, Konzerten unterschiedlicher Musik- und Stilrichtungen, Darbietungen u.a. aus den Bereichen Kabarett, Komödie, Zauberei, Artistik, Lesungen, Kunstausstellungen, Förderung von Kinder- und Jugendveranstaltungen (z. B. Theater an Schulen), Angebote für Ausflüge und Kurzreisen zu kulturellen Veranstaltungsorten und ähnlichen Veranstaltungen vorzugsweise in der Stadt Olsberg und Umgebung.

Alt: § 2 Vereinszweck

Vereinszweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere in der Stadt Olsberg und Umgebung. Es werden vorzugsweise Theaterveranstaltungen, Konzerte unterschiedlicher Musik- und Stilrichtungen, Darbietungen u. a. aus den Bereichen Kabarett, Komödie, Zauberei, Akrobatik, Artistik, Lesungen, Kunstausstellungen, Förderung von Kinder- und Jugendveranstaltungen (z.B. Theater an Schulen), Angebote für Ausflüge und Kurzreisen zu kulturellen Veranstaltungsorten und ähnliche Veranstaltungen organisiert.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Mittel sind ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu verwenden.

Neu: § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig.; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alt: § 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresschluss
- b) Tod, sowie durch Auflösung der juristischen Person
- c) Ausschluss, nach Beschlussfassung durch den Vorstand
- d) wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anrecht am Vereinsvermögen erworben. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge zur Folge.

Neu: § 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Alt: § 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

Neu: § 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alt: § 5 Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen ihre Stimmrechte auszuüben sowie Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Mitgliederversammlungen sollen einmal pro Geschäftsjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, wahlweise durch schriftliche Einladung, per E-Mail oder Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse. Dies gilt auch innerhalb der Vorstands- und Beiratgremien. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei der Briefzustellung per Post gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder und mit enthaltener Begründung und Tagesordnung einzuberufen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden (im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden) und dem Protokollführer unterschrieben wird, und die spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Neu: § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Olsberg, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Alt: § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer.

Sie sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Wahlturnus ist so zu gestalten, dass der Vorsitzende einerseits sowie der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer andererseits, d. h. von den Amtszeiten her versetzt, zu wählen sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Neu: § 6

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit einer Frist von drei Monaten zum Geschäftsjahresschluss.
- b) Tod, sowie durch Auflösung der juristischen Person
- c) Ausschluss, nach Beschlussfassung durch den Vorstand.
- d) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Jahresbeitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Mitglieder sind verpflichtet einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anrecht am Vereinsvermögen erworben. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge zur Folge.

Alt: § 7 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Besondere Aufgabe ist die Auswahl des Veranstaltungsprogrammes und deren Vorbereitung. Der Beirat besteht aus vier bis acht Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der Wahlturnus ist analog den Vorstandswahlen so zu gestalten, dass jeweils nur die Hälfte der Beiratsmitglieder ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

Neu: § 7

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

Alt: § 8 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von den aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Neu: § 8

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen ihre Stimmrechte auszuüben sowie Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Mitgliederversammlungen sollen mindestens einmal pro Geschäftsjahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, wahlweise durch schriftliche Einladung, per E-Mail oder Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse. Dies gilt auch innerhalb der Vorstands- und Beiratsgremien. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei der Briefzustellung per Post gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder und mit enthaltener Begründung und Tagesordnung einzuberufen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden (im

Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden) und dem Protokollführer unterschrieben wird, und die spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alt: § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Stadt Olsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Neu: § 9

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl von Vorstandsmitgliedern
- e) Wahl von Beiratsmitgliedern
- f) Wahl von Rechnungsprüfern.

Die Mitgliederversammlung bestellt für die Amtsdauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich ggf. erforderlichen Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Auch hier sollte der Wahlturnus so gewählt werden, dass jeweils ein Rechnungsprüfer noch eine Amtszeit von einem Jahr hat. Wiederwahl ist nur bei d) und e) zulässig.

Alt: § 10 Schlussbestimmungen

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht.

Neu: § 10

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Geschäftsführer.

Sie sind geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten je zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Wahlturnus ist so zu gestalten, dass der Vorsitzende einerseits und der stellvertretende Vorsitzende andererseits, d. h. von den Amtszeiten her versetzt, zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein ehrenamtlich. Seine Aufgabe ist es, die in § 1 genannten Satzungszwecke des Vereins zu verwirklichen. Außerdem ist er für die Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie die Ausführung deren Beschlüsse zuständig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds beginnt mit seiner Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, Erlöschen der Mitgliedschaft oder durch Niederlegung. Letztere kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern erklärt werden, mit welcher sie in Kraft tritt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der gewählten Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

Alt: § 11 - nicht vorhanden -

Neu: § 11

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen. Besondere Aufgabe ist die Auswahl des Veranstaltungsprogramms und deren Vorbereitung. Der Beirat besteht aus vier bis acht Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Der Wahlturnus ist analog den Vorstandswahlen so zu gestalten, dass jeweils etwa nur die Hälfte der Beiratsmitglieder ausscheidet. Wiederwahl ist zulässig.

Alt: § 12 - nicht vorhanden -

Neu: § 12

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern spätestens zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Alt: § 13 - nicht vorhanden -

Neu: § 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Alt: §14 - nicht vorhanden -

Neu: § 14

Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB zum Vereinsrecht.